

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma

Der Firmenname der Gesellschaft lautet:

"Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH"

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uenglingen.

§ 3

Gegenstand und Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist es, Arbeitnehmer zu unterstützen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, Arbeit durch Teilnahme an ~~Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen~~ auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen sowie Berufsförderung durch begleitende Qualifizierungsmaßnahmen zu vermitteln.
Die Gesellschaft nutzt darüber hinaus arbeitsmarktpolitische Programme/Projekte des Landes und des Bundes.
- (2) Die Gesellschaft fördert und führt Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten, Beseitigung von Umweltgefährdungen, Rekultivierung sanierter Flächen und Ausbau des altmärkischen, kreislichen und örtlichen Rad- und Wanderwegenetzes durch. Das Ziel der Gesellschaft ist es, die Infrastruktur des Landkreises voranzubringen, sanierte Flächen den Kommunen zur weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen und damit perspektivisch Dauerarbeitsplätze zu schaffen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, sofern es für die Erledigung des Gesellschaftsauftrages sinnvoll und notwendig ist.
~~Die Gesellschaft ist im übrigen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die~~
geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft kann Ausgründungen vornehmen bzw. Strukturen entwickeln, die unternehmerisch tätig werden.
Die Gesellschaft ist berechtigt, erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten (Dienstleistungen) auszuüben, soweit sie der Arbeitsmarktförderung dienen.
Insbesondere können im Rahmen von Vergabe-ABM Projektmanagementleistungen realisiert werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für die Dauer der Laufzeit der bestätigten Projekte/Programme der Bundesanstalt für Arbeit, des Landes und des Bundes weitergeführt.
Sie endet automatisch mit Erreichung des Zweckes oder durch Kündigung.
Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, wenn bestätigte Projekte die laufende Finanzierung der Gesellschaft sichern.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 49.420,00 €.
(In Worten neunundvierzigtausendvierhundertzwanzig 0/100)
Die Gesellschafter leisten ihre Einlage in Geld bei Gründung bzw. bei Eintritt in voller Höhe.

§ 6

Finanzierung des Geschäftsbetriebes

- (1) Die Gesellschafter leisten einen jährlichen Zuschuss zur Finanzierung der Zweckerfüllung der Gesellschaft und der Aufwendungen der Geschäftsführung als Nebenleistung im Sinne § 3 Abs. 2 GmbHG.
Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des Wirtschaftsplanes jährlich von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 7

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten.
Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Der Geschäftsführer kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Karl-Friedrich Behrends,
Breite Str. 86
39579 Rochau .

Die Bestellung endet automatisch mit Ende der Gesellschaft gemäß § 4(1) Satz 2.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer generell für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Gegenüber den Geschäftsführern vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Befugnisse

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer zu führen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zu Vermögensverfügungen bis zur Höhe von 25.000,- € im Einzelfall berechtigt, soweit sie den laufenden Betrieb der Gesellschaft betreffen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt.
Für alle wichtigen Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- (4) Die Gesellschaft bindet die Geschäftsführer durch Beschluss an die Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Monopolmissbrauch, die Planung, den Jahresabschluss und dessen Prüfung und Offenlegung sowie der Veräußerung von Beteiligungen gemäß GO-LSA.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist 2-mal im Kalenderjahr einzuberufen sowie stets dann, wenn 1/10 der Gesellschafter bezogen auf die Gesellschafteranteile oder die Geschäftsführung dies für erforderlich halten.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführer mit der Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung, der Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge. Die Gesellschafter können auf Einhaltung der Form und Fristen ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlungen leitet. X

(4) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn über 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. X
Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung mit dem Hinweis Wiederholungsversammlung einzuberufen, die binnen eines Monats stattzufinden hat.
Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig.
Die Anfechtungen von Beschlüssen ergeben sich aus dem geltenden Recht.

(5) Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über

a) den Wirtschaftsplan und den dreijährigen Finanzplan,

b) den Jahresabschluss,

c) die Entlastung des Geschäftsführers,

d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen,

e) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

(6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie den Geschäftsführern zu unterschreiben. Von der Niederschrift muss jeder Gesellschafter eine Ausfertigung erhalten.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden. X

~~(8) Beschlüsse der Gesellschafter werden auch schriftlich gefasst, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. So gefasste Beschlüsse sind nachrichtlich in die nächste Niederschrift aufzunehmen.~~

(9) Ansprüche bzw. Verfahren gegen die Geschäftsführer können nur durch die Gesellschafterversammlung insgesamt erfolgen. X

§ 11

X

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit in diesem Vertrag oder zwingend durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Jeder Gesellschafter ist bei allen Beschlussfassungen stimmberechtigt, es sei denn, dass dies ausdrücklich durch Vertrag oder zwingend durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 12

X

Stimmrecht

- (1) Die Gesellschafter haben je 520,- € (in Worten fünfhundertzwanzig) der Geschäftsanteile eine Stimme.
- (2) Nehmen der Landrat bzw. die Bürgermeister (die Gesellschafter) ihr Stimmrecht nicht persönlich wahr, können sie dieses auf namentlich benannte Bevollmächtigte oder auf einen anderen Gesellschafter übertragen.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt nach Maßgabe des § 121 GO LSA in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage einer mittelfristigen Vorausschau für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie einen dreijährigen Finanzplan einschließlich Investitionsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.
- (2) Sofern der Wirtschaftsplan Auswirkungen auf den Haushalt der Gesellschafter hat, sind Wirtschaftsplan und Finanzplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze den Gesellschaftern rechtzeitig im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen bekannt sind.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, GUV und Anhang) sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr fest.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften

des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zu prüfen, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) prüfen und in seinem Bericht die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte darstellen zu lassen.

Den Gesellschaftern werden die Informationsrechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG sowie § 121 GO eingeräumt.

- (3) Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft kann sich gemäß § 54 HGrG zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung gemäß § 129 GO LSA auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zwecke den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 15

Ergebnisverwendung

- (1) Überschüsse werden zur Zweckerfüllung der Gesellschaft eingesetzt.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind.

§ 16

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Ansprüche der Gesellschafter sind nicht auf Dritte übertragbar und nicht verpfändbar.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 34 GmbHG ist möglich und erfolgt ohne Abfindung.

§ 17

Aufnahme von Gesellschaftern

- (1) Die Aufnahme eines oder mehrerer neuer Gesellschafter ist möglich und bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 18

Kündigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so hat er seinen Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig, entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis zum Nominalwert zum Kauf anzubieten.
- (3) Wird das Angebot nicht angenommen, kann der Anteil von einem Gesellschafter, einem Dritten oder der Gesellschaft (max. 25 % der Gesamtanteile) übernommen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters (Abtretung von Geschäftsanteilen) hat dieser nur Anspruch auf seinen eingezahlten Anteil am Stammkapital zum Nominalwert. Weitere Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Löst sich die Gesellschaft auf Beschluss auf, wird das Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§ 72 GmbHG) verteilt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit 2/3 der Stimmen des Stammkapitals auch einen Beschluss herbeiführen, das Vermögen wirtschaftsförderlichen Zwecken des Landkreises zu übertragen.

§ 20

Schlussbestimmung

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben sind.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht der ganze Vertrag ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend geändert werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Mitwirkung an einer gegebenenfalls notwendigen Änderung.

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages

bescheinige

ich hiermit gemäß § 54 GmbH Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Stendal, den 04.12.2002

